

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Constitutionsvorschlag

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

linien zu einer allgemeinen schweizerischen Repräsentativ-Regierung zu entwerfen, um solche zu seiner Zeit näher zu bearbeiten.

Allein unsere sogenannte helvetische Constitution, erstickte die Begierde zu einer solchen Arbeit wahrscheinlich bei vielen Schweizern.

Nun aber, da jedermann von der Unhaltbarkeit derselben überzeugt ist, nun da auch in Frankreich Männer an der Spize der Republik stehen, welche gross genug sind, um zu begreissen, daß Gleichheit der Grundlagen in der Verfassung der Schweiz mit jener von Frankreich, nichis weniger als eine mechanische Gleichheit der Form erfordere, und daß die Schweiz nur durch die Eigenthümlichkeit der ihrigen, den Bedürfnissen Frankreichs entsprechen könne, — jetzt wo schon einige Zeit die Weisheit des Senates auf ein neues, zusammenhängendes Werk hinzielte, — sammelte auch ich meine Ideen wieder, und bearbeitete sie zu einem ganzen systematischen Werke.

So eben habe ich dieses Werk vollendet, und gebe mir die Ehre es vor Ihnen, Bürger Senatoren, auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Ich war nicht im Fall Ihnen solches in einer reinen Abschrift zu überreichen, wie ich gewünscht hätte; — allein, wenn Sie einerseits gewohnt sind, mehr auf das Wesen, als auf das äusserliche Gewand zu sehen, so sind Sie auf der andern Seite auch zu grossmuthig, um von mir eine Uinkleidung zu erwarten, wozu ich in meiner einsamen Lage, weder eigne Krüsse noch fremde Hülfe anzuwenden im Fall wäre. —

Sie werden in diesem Werke alle Vorschläge aus den reinsten Grundsätzen des gesellschaftlichen Vertrages hervorgehen sehen, und eine glückliche Harmonie zwischen den philosophischen Staatsprinzipien mit der, bald in der einen, bald in der andern, der vielen bündnerischen Verfassungsversuchen, seit Jahrhunderten bewährt erfundnen Anwendung, finden; — eine Harmonie, deren sich wenige politische Projekte zu rühmen haben, weil wenige oder keine den Vortheil solcher vielfachen Erfahrung zur Hand hatten.

Wenn es übrigens wahr bleibt, daß eine Verfassung, und vorzüglich diejenige der Schweiz, ihre Probe und ihre Garantie in sich selbst enthalten muß, so darf ich hoffen, daß mein Entwurf diese Probe gänzlich aushalten werde, da er auf ächte Cultur des Herzens und Verstandes aller Bürgerklassen, auf eine entthusiastische und unauslöschliche Vorliebe des Volkes zur Verfassung, auf die innige Verwebung derselben mit den Convenienzen unserer Zwei mächtigen Nachbarn, so wie der entfernten Mächte; — auf die immerhinige Zunahme unserer Kräfte, und deren Verwendung in ein wirksames Vertheidigungs-Kriegswezen; — auf die zweckmässigste Zusammensetzung und nöthigen Beschränkung der vollziehenden Macht; auf

die Hinsichtlichkeit der Staatseinkünfte, und einer guten Administration; auf die bewährteste Wahlordnung; und auf die möglichste Beaufsichtung aller und jeder Gewalten, — berechnet ist.

Wollen Sie, Bürger Senatoren, diesen Entwurf Ihrer Aufmerksamkeit so weit würdigen, um ihn in pleno Ihrer erlauchten Versammlung vorlesen zu lassen, so dürfte die erste Lesung derselben, vielleicht am schicklichsten bei geschlossnen Sitzungen geschehen.

In jedem Fall aber, er mag erst in pleno oder unmittelbar vor einer Commission verlesen werden; — wünsche ich mir die Erlaubnis, solchen selbst vorlesen zu dürfen. Die vielen Einschaltungen, welche bei einem solchen Entwurf unvermeidlich sind, und hie und da vielleicht vielen dunkle Ausdrücke und Zusammenhang, machen diese Bitte nicht überflüssig. —

Genehmigen Sie meine ehrerbietige Hochachtung und Begrüssung. Bern, den 16. Decbr. 1799.

Constitutionsvorschlag.

(Fragment eines Briefes)

Da ich die räsonirende Analyse des Planes hier nicht befüge, finde ich nöthig Sie an das, was ich Ihnen in meinem letzten Briefe gesagt habe, zu erinnern; nämlich: der Entwurf ist 1) auf den ehemaligen politischen Zustand unsers Volks; 2) auf die Einsichtlosigkeit der überaus großen Mehrheit derselben; und 3) auf die natürliche Armut unseres Landes berechnet; oder, m. e. B., es ist bey der geringsten wie b y der grössten Verfüigung in demselben auf die wirklichen Bedürfnisse unseres Volks die genaueste Rücksicht genommen. Es soll Sie daher nicht bestreiten, lauter reindemocratiche Benennungen darin angebracht zu finden; ich that es in der Überzeugung, daß das Volk weit mehr noch an den Werten hängt, als an der Sache, die sie bezeichnen. —

In der Eintheilung der Schweiz hatte ich mich an die vom Senat neulich vorgeschlagene; ich trenne sie in 18 Landschaften, diese in 90 Ammenschaften, jede Ammenschaft in 4 Viertel, und jedes Viertel in Gemeinden; — 100 Aktiv-Bürger bilden eine Wahlgemeinde.

Dann giebt uns mein Plan: A. Eine Volksgemeinde. B. Einen Volksausschuss. C. Einen Landammann. D. Einen Landstatthalter. E. Einen Landrath. F. Ein Landgeschworen-Gericht u. s. w.

A. Volksgemeinde.

§. 1. Jedes Viertel ernennt unmittelbar alle Jahre seine Deputirten zur Volksgemeinde; — auf 1000 Aktiv-Bürger 4, die folgendermaassen gewählt werden. Jede Gemeinde ernennt durchs absolute Mehr einen Deputir-

en. Diese Gemeins-Deputirten kommen im Hauptort ihres Viertels zusammen, und verringern durchs Looß ihre Zahl bis auf 50; diese 50 wählen dann aus allen Gemeins-Deputirten 4 zur Volksgemeine; macht für die ganze Schweiz 210 — 220 Glieder.

§. 2. Die Volksgemeine hält ordentliche und seconde-
liche Tagssitzungen (Sessions.) In dem Ordentlichen trifft sie die Wahlen; nimmt an, oder verwirft die Beschlüsse des Volksausschusses (S. §. 4. 19.) prüft die Rech-
nungen n. f. w. — Die ordentliche Tagssitzung darf nicht länger als 6 Wochen dauern; sie wird vom Landammann aufgelöst; — er ruft auch die außer-
ordentliche zusammen, welches dann geschieht, wenn um Krieg, Frieden, Bündnisse oder extraordinaire, und mit Dringlichkeit erklärte Steuererhebungen zu thun ist.

§. 3. Die Volksgemeine wird alle Jahre erneuert; doch können immer wieder dieselben Glieder dahin gewählt werden.

B. Volksausschuss.

§. 4. Er nimmt Beschlüsse auf die Initiative des Landräths, dem dieselbe allein zukommt. (S. §. 9. 13.) diese Beschlüsse haben ein Jahr lang Gesetzeskraft; — und dies heizt ich, das Probi Jahr des Gesetzes. Wird der Gesetz-Beschluß in dieser Zeit als gut anerkannt, so erhebt ihn die Volksgemeine zu einem Gesetz, im entgegengesetzten Fall aber wird er verworfen. (S. §. 2. 19.)

§. 5. Der Volksausschuss wird alle Jahre erneuert. Er besteht aus 24 Gliedern, davon wählt das erste Drittel die Volksgemeine aus ihren Gliedern; das zweyte, das Landgeschworenen-Gericht aus der Gesamtheit der helvetischen Bürger; das dritte die 16 bereits Erwählte aus der Totalität der Gemeins-Deputirten. (S. §. 1.) Keine Landschaft darf mehr als zwei und nicht weniger als 1 Glied in dem Volks-
ausschusse haben. Seine Session dauert von einer ordentlichen Volksgemeine zur andern. Alle Glieder können wieder gewählt werden.

C. Landammann.

§. 6. Ihm kommt, mit Zugang des Landräths, die höchste Gewalt in der Vollziehung zu. Er wird von dem Landgeschworenen-Gericht durchs absolute Mehr gewählt. Die Dauer seiner Amtsführung ist drei Jahr.

D. Landstatthalter.

§. 7. Er ist Mitglied des Landräths.

§. 8. Bei Abwesenheit, Krankheit oder Absterben des Landammanns vertritt er dessen Stelle; im Todesfall aber nicht länger als bis zur nächsten Volks-

gemeine, wo dann ein anderer Landammann gewählt wird.

§. 9. Der Landstatthalter präsidirt den Landrat, so oft in demselben Initiative genommen, oder Beschlüsse des Volksausschusses zur Prüfung eingehendet werden. (S. §. 4. 13. 19.) Bei diesen Anlässen hat der Landammann weder Sitz noch Stimme im Landrat; bloß darf er den Wunsch schriftlich ausspielen, es möchte über diesen oder jenen Gegenstand eine Initiative genommen werden.

§. 10. Der Landstatthalter bleibt 5 Jahre in seiner Stelle, und wird aus dem Landrat durch 36 Wahlmänner ernannt. Das erste Drittel zu den Wählenden liefert das Landgeschworenen-Gericht; das zweyte, der Volksausschuss; das dritte der Landrat.

E. Landrat.

§. 11. Er ist aus 18 Gliedern, den Landstatthalter mit eingeschlossen, zusammengesetzt. Seine Berichtungen sind gedoppelt.

§. 12. (a) Er ist Rath des Landammanns in seinen Geschäften. In diesem Bezugtheile sich die 18 Glieder in 6 Sectionen. Unter diese werden die Staatsgeschäfte departementsweise vertheilt. Jede Section nimmt in ihrem Fache die erste Kenntniß der dahin einschlagenden Geschäfte; macht alle Vorbereitungssarbeiten; führt die Correspondenz, die von dem Sectionschef (der aus den 3 Gliedern der Section vom Landammann gewählt ist) unterzeichnet wird. Dies alles geschieht unter Befehl, Anordnung und Leitung des Landammanns, der, wo er es bei den Sectionsberathungen nöthig findet, Glieder aus andern Sectionen welche, und so viel er will, hinzuziehen kann. — Ist ein endlicher Vollziehungsbeschluß zu nehmen, so bilden die 6 Sectionen einen Rath unter dem Vorsitz des Landammanns; in dessen Namen der Regierungs-Beschluß ausgefertigt wird.

§. 13. (b) Die zweyte Berichtung des Landräths ist, daß er in corpore die Initiativen zu allen Gesetzesbeschlüssen hat uns die gefassten Gesetzesbeschlüsse annimmt, oder mit Bemerkung begleitet dem Volksausschusse zurücksendet. (S. §. 4. 19.)

§. 14. Der Landrat wird alljährlich durch drey Glieder ernannt. Das erste Drittel wählt der Landammann; das zweyte das Landgeschworenen-Gericht; das dritte der Landrat selbst — aus der Gesamtheit der helvetischen Bürger. Es wird durch das Gesetz bestimmte für welches Fache jeder der wählenden Theile ein Glied zu ernennen hat. Auch darf jährlich von einer Section nicht mehr als ein Glied austreten; und nur eines von jeder Landschaft in dem Landrat sitzen.

F. Landsgeschworenen - Gericht.

§. 15. Es besteht aus 30 Gliedern, von denen aus jeder Landschaft höchstens zwey und nicht weniger als eins sein dürfen.

§. 16. Das Landsgeschworenen - Gericht bewacht die Constitution; weiset die dawiderhandlende Gewalt zur Ordnung; schlägt, wo es es nöthig findet, in gesetzlicher Form und Zeit, Verfassungs-Abänderungen vor; beurtheilt die Constitutionalität der Initiativen des Landrats sowohl, als der Gesetzesbeschlüsse des Volksausschusses; (S. §. 13. 19.) Ist endlich Mittler zwischen dem Landrat und dem Volksausschusse, wenn jener diesem zweymal einen Gesetzesbeschluß mit Einwendungen zurücksendet. (S. §. 19.) Er hat Antheil an wichtigen Wahlen. (S. §§. 5. 6. 10. 14. 17. 18.)

§. 17. Alle Jahr treten zwey Glieder aus dem Landsgeschworenen - Gericht; — es ergänzt sich selbst aus der Totalität der helvetischen Bürger.

§. 18. Da das Landsgeschworenen - Gericht von der höchsten Bedeutung ist; da die Glieder desselben Einsichten mit Rechtshaffnenheit in einem nicht gemeinen Grade in sich vereinigen sollen; da es sich selbst ergänzt; so kommt alles auf die ersten Ernennungen an. Fallen diese gut aus, so werden sie es zu ewigen Zeiten seyn. Weder Volk noch Volksgemeine können hier wählen; es fehlt ihnen an Sach- und Person-Kenntniß; und die übrigen Theile der zwey höchsten Gewalten werden mit Beyhülfe der Jury selbst, also erst nach ihrer Ernennung, gewählt: — Es bleibt somit kein anders Mittel übrig als den Männern, oder der fremden Macht, die diese Constitution der Schweiz geben würden, das Recht einzuräumen, die ersten Ernennungen zum Geschworenen-Gericht nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu machen. Dies sey der Lohn für ihr Verdienst um eine bessere Ordnung der Dinge; der einzige, nachdem sie geizen, der einzige, den man ihnen gewähren soll.

§. 19. Recapitulation der Gesetzes-Organisation. Die Initiative aller Gesetze hat der Landrat unter dem Vorze des Landstatthalters. Er sendet die Gesetzes-Forderung an das Landsgeschworenen - Gericht, dieses entscheidet, ob sie constitutionell ist, oder nicht. Im letztern entkräftet er sie; im ersten schilt er sie an den Volksausschus; dieser giebt den verlangten Gesetzesbeschluß und überweist ihn dem Landsgeschworenen-Gericht, das denn auch wieder dessen Constitutionalität beurtheilt; und wenn der Beschluß inconstitutionsmäßig, denselben zerichtet; vice versa aber ihn dem Landrathe zusendet. Der Landrat aber heist den Gesetzesbeschluß gut, oder hat Einwendungen dagegen zu machen. Ist das erste, so wird mit dem Beschluß der Erfahrungsversuch auf ein Jahr angestellt. Ereignet

sich aber das zweyte, dann durchgeht der Volksausschus die gemachten Einwürfe des Landraths; benutzt sie, wo er sie gegründet findet; und schilt dann wieder verändert, oder unverändert, (in letzterm Falle aber mit dem Motiven) auf denselben Weg, wie das erste Mal, den Beschluß dem Landrathe zu. Nimmt dieser ihn wieder nicht an, so sendet der Volksausschus denselben samt allen Einwendungen und Motiven an das Landsgeschworenen - Gericht. Dieses tritt nun als Mittler zwischen beyden Parteien auf, hebt die Schwierigkeiten, — und schilt den Gesetzesbeschluß dem Landstatthmann zur Vollziehung zu. Alle Gesetzesbeschlüsse werden nach einem jährigen Erfahrungsversuche von der Volksgemeine oder verworfen, oder defensiv zu Gesetzen erhoben.

In der richterlichen Gewalt würde ich nicht besonders große Veränderungen vorzuschlagen haben; ich würde Friedensrichter verlangen, und den obersten Gerichtshof wegerkennen. Die Schatzkammer, und die Cantonsgewalten, würde ich sehr vereinfachen. Alle Wahlen, die durch Wahlmänner geschehen, würde das Volk unmittelbar machen u. s. w.

Beschluß: die Unterstatthalter ernennen die Marechauſees.

Das Vollziehungsdirektorium in Erwägung, daß es in den Grundsäcken der Constitution liegt, denjenigen Authoritäten und Beamten die Ernennung der Untergeordneten für jene Geschäftsführung zu überlassen, für die sie verantwortlich sind;

In Erwägung, daß jeder Grundsatz auf die Unterstatthalter in Rücksicht der Marechauſees anwendbar ist, in dem diese letztere unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen;

Nach hierüber angehörttem Bericht seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Die Ernennung der Marechauſees bleibt den Unterstatthaltern überlassen, indem sie für dieselben verantwortlich sind.

2. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt. Er soll in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden.

Bern, den 12. Wintermonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Directoriuns,
S a v a r y.

Im Namen des Directoriuns, Vice-Gen. Secr.
B r i a t t e.